

REDAKTIONS- UND ÜBERSETZUNGSKONFERENZ ZUR  
ERSTELLUNG EINER HARMONISIERTEN DEUTSCHEN  
SPRACHFASSUNG DES ADN 2025 DER GEMEINSAMEN  
EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE  
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN  
AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE  
VERORDNUNG

## **Entwurf der Berichtigungen der deutschen Übersetzung des ADN 2023, welche nur die deutsche Sprache betreffen und die bei der Erstellung des ADN 2025 berücksichtigt werden**

Mitteilung des Sekretariats

---

Das Sekretariat übermittelt anbei Berichtigungen der deutschen Übersetzung des ADN 2023, die bei der Erstellung des ADN 2025 berücksichtigt werden. Die Vorschläge wurden bei der Übersetzungskonferenz 2024 geprüft und angenommen.

## **Kapitel 1.1**

1.1.3.1 d) „Beförderungen, die von Einsatzkräften oder unter deren Überwachung durchgeführt werden,“ ändern in: „Beförderungen, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden,“.

## **Kapitel 1.6**

1.6.1.8 „aufgebraucht“ ändern in: „weiterverwendet“.

## **Kapitel 1.10**

1.10.1.6 „Die zuständige Behörde muss ein Verzeichnis, das die von ihr oder von ihr anerkannten Organisationen erteilten gültigen Bescheinigungen für Sachkundige nach Abschnitt 8.2.1 beinhaltet, führen.“ ändern in: „Die zuständige Behörde muss aktuelle Verzeichnisse führen, die alle von ihr oder von anerkannten Stellen erteilten gültigen Bescheinigungen für Sachkundige nach Abschnitt 8.2.1, beinhalten.“.

## **Kapitel 1.16**

1.16.4.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„Die Untersuchungsstellen müssen von der Verwaltung der Vertragspartei als sachverständige Stelle für Schiffbau und Schiffsuntersuchung in der Binnenschifffahrt sowie als sachverständige Stelle für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen anerkannt werden. Sie müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Übereinstimmung der Stelle mit den Anforderungen der Unabhängigkeit;
- Vorhandensein von Struktur und Personal, die die objektive berufliche Befähigung und Erfahrung der Stelle belegen;
- Übereinstimmung mit dem materiellen Inhalt der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3), unterstützt durch detaillierte Inspektionsverfahren.“.

## **Kapitel 2.2**

2.2.9.1.2 „M11 Andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen“ ändern in: „M11 Andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Begriffsbestimmung einer anderen Klasse fallen“.

„M12 Andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen.“ ändern in: „M12 Andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Begriffsbestimmung einer anderen Klasse fallen.“.

2.2.9.1.11 Im zweiten Satz „wenn sie nicht der Definition für giftige Stoffe oder ansteckungsgefährliche Stoffe entsprechen“ ändern in: „wenn sie nicht der Begriffsbestimmung für giftige Stoffe oder ansteckungsgefährliche Stoffe entsprechen“.

- 2.2.9.1.14 In der Überschrift „Definition“ ändern in: „Begriffsbestimmung“.  
Im Einleitungssatz „Definition“ ändern in: „Begriffsbestimmung“.
- 2.2.9.3, M11 „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen“ ändern in: „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Begriffsbestimmung einer anderen Klasse fallen“.
- 2.2.9.3, M12 „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen“ ändern in: „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung in Tankschiffen eine Gefahr darstellen und nicht unter die Begriffsbestimmung einer anderen Klasse fallen“.

## Kapitel 3.2, Tabelle B

Folgende Änderungen vornehmen:

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer UN-Nummer	Änderung
LEERE GROSSVERPACKUNG		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.1.1.11 des ADR)“.
LEERE VERPACKUNG		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.1.1.11 des ADR)“.
LEERER AUFSETZTANK		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.3.2.4 des ADR)“.
LEERER FESTVERBUNDENER TANK		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.3.2.4 des ADR)“.
LEERER GROSSCONTAINER		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 7.3 des ADR)“.
LEERER IBC		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.1.1.11 des ADR)“.
LEERER KLEINCONTAINER		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 7.3 des ADR)“.

Benennung und Beschreibung	Stoffnummer UN-Nummer	Änderung
LEERER MEGC		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.3.2.4 des ADR)“.
LEERER ORTSBEWEGLICHER TANK		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.2.1.5, 4.2.2.6 des ADR)“.
LEERER TANKCONTAINER		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.3.2.4 des ADR)“.
LEERES BATTERIE-FAHRZEUG		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.3.2.4 des ADR)“.
LEERES FAHRZEUG		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 7.3 des ADR)“.
LEERES GEFÄSS		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.1.6 des ADR)“.
LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.1.1.11 des ADR)“.
LEERES TANKFAHRZEUG		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 4.3.2.4 des ADR)“.
ORGANISCHE PEROXIDE (Verzeichnis)		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 2.2.52.4 des ADR)“.
SELBSTZERSETZLICHE STOFFE (Verzeichnis)		In der Spalte „Benennung und Beschreibung“ am Ende hinzufügen: „(siehe 2.2.41.4 des ADR)“.

## Kapitel 5.4

5.4.1.1.6.4

Erhält folgenden Wortlaut:

„Bei der Beförderung von Kesselwagen, festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Wagen mit abnehmbaren Tanks, Aufsetztanks, Batteriewagen, Batterie-Fahrzeugen, Tankcontainern und MEGC nach den Vorschriften des Absatzes 4.3.2.4.4 des ADR oder des RID ist im Beförderungspapier zu vermerken:

„BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.4.4 des ADR (oder des RID)“ wie zutreffend.“.

## Kapitel 7.1

7.1.6.12, VE02

„Abweichend davon müssen auf Schiffen, welche gefährliche Güter“ ändern in:  
„Abweichend davon brauchen auf Schiffen, welche diese Güter“.

## Kapitel 8.2

8.2.2.6.5 c)

„c) der zuständigen Behörde wird der genaue Termin und der Ort jeder Lehrveranstaltung zuvor mitgeteilt.“

ändern in:

„c) der zuständigen Behörde werden die Zeitpläne der verschiedenen Schulungskurse zuvor mitgeteilt.“.

## Kapitel 9.1

~~{9.1.0.40.2.2 a)~~

~~„Verbrennungsluft für die im Fahrbetrieb notwendigen Verbrennungskraftmaschinen darf nicht aus durch fest installierte Feuerlöschleinrichtungen zu schützenden Räumen angesaugt werden.“ ändern in:  
„Verbrennungsluft für die Antriebsmaschine darf nicht aus durch fest installierte Feuerlöschanlagen zu schützender Räume angesaugt werden.“.]~~

## Kapitel 9.3

9.3.3.52.1, c), (ii)

Nach „entsprechend 9.3.3.12.4 ausgestattet sind“, den Punkt durch ein Semikolon ersetzen.

\*\*\*